Einigungsvorschlag

zum Inhalt gemeinsamer Vergütungsregeln

zwischen

BVK - Berufsverband Kinematografie e.V. Baumkirchner Straße 19, 81673 München

und

Bayerischer Rundfunk (BR), Anstalt des öffentl. Rechts Rundfunkplatz 1, 80300 München

Präambel

Der Antragsteller hat ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle gemäß §§ 36, 36a Urhebergesetz eingeleitet. Zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wurde vom Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 22.12.2015 Präsident des Landgerichts a. D. Karl Wörle bestellt.

Der Antragsteller (BVK) hat zu Beisitzern der Schlichtungsstelle bestellt:

Dr. Michael Neubauer, Geschäftsführer des BVK - Berufsverband Kinematografie e.V Dr. Nikolaus Reber, Rechtsanwalt

Der Antragsgegner (BR) hat als Beisitzer der Schlichtungsstelle bestellt:

I. Anwendungsbereich

1. Sachlich:

Für Filme, d.h. audiovisuelle Produktionen, die vom Sender selbst produziert werden. Erfasst sind sowohl voll- als auch teilfinanzierte Filme (nachfolgend: TV-Produktion).

2. Persönlich auf Seiten der Kameraleute:

Für alle bildgestaltenden Kameramänner und -frauen (Kameraleute).

3. Persönlich auf Seiten der Rundfunkanstalten:

Für den Bayerischen Rundfunk.

II. Wiederholungsvergütungs-/Beteiligungsmodell

1. Erstvergütung

Die mit einem Kameramann/-frau vereinbarte Erstvergütung muss mindestens der tariflichen Vergütung für die jeweilige TV-Produktion entsprechen, die sich aus dem zwischen der Produzentenallianz und ver.di (oder deren Nachfolger) verhandelten, zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Gagentarifvertrag für Kameraleute ergibt. Eine untertarifliche Vergütung begründet einen unmittelbaren Vertragsanpassungsanspruch. Ansprüche auf Folgevergütungen einschließlich Wiederholungsvergütungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Wiederholungsvergütung Fernsehen

2.1 Mit der vereinbarten Vergütung nach Ziffer 1 ist eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (Das Erste) oder allen Dritten Fernsehprogrammen der ARD-Rundfunkanstalten (Erstsendung) sowie eine weitere Wiederholung im Programm der ARD-Rundfunkanstalten abgegolten. Eine Wiederholung in einem Dritten Fernsehprogramm gilt nicht mehr als Erstsendung, sondern als Wiederholung, wenn die TV-Produktion noch nicht in allen Dritten Fernsehprogrammen ausgestrahlt wurde.

Zusätzlich erhält der Kameramann/-frau folgende Vergütungen:

2.2 Bei Wiederholungen im Hauptprogramm der ARD-Rundfunkanstalten (12:01-23:59 Uhr) zahlt die sendende Rundfunkanstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20% der Erstvergütung.

- 2.3 Bei Wiederholungen im Früh- und Vormittagsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten (5:30-12:00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10% der Erstvergütung gezahlt.
- 2.4 Bei Wiederholungen im Nachtprogramm der ARD-Rundfunkanstalten (0.00-5.29 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5% der Erstvergütung gezahlt.
- 2.5 Bei Wiederholungen im gesamten Sendebereich einer ARD-Landesrundfunkanstalt bzw. in einem Dritten Fernsehprogramm (vgl. Ziffer 2.1.) erhält der Kameramann/-frau von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 7,5% der Erstvergütung gezahlt. Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten zeitgleich wiederholt, so sind insgesamt höchstens 20% der Erstvergütung zu zahlen.
- 2.6 Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstausstrahlung oder Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus. Dies gilt nicht für Wiederholungen, die in der Prime Time (18.00 bis 23.00 Uhr) beginnen. Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.
- 2.7 Bei Wiederholungen im Programm 3 SAT wird eine Wiederholungsvergütung von 7,5% der Erstvergütung gezahlt; die Regel nach Ziffer 2.6 findet keine Anwendung.
- 2.8 Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 5% für bis zu fünf Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt; die Regel nach Ziffer 2.6 findet keine Anwendung.
- 2.9 Bei Wiederholungen in ARD-Digitalkanälen (z.B. EinsFestival, EinsPlus) wird eine Wiederholungsvergütung von 2,5% der Erstvergütung für beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt.
- 2.10 Für ARTE-Ausstrahlungen gelten die Wiederholungsvergütungen nach Ziffer 2.2 bis 2.4.
- 2.11 Für die Nutzung in Abruf- und Online-Diensten einer ARD-Rundfunkanstalt wird jährlich eine Vergütung in Höhe von 4,5% der Erstvergütung gezahlt.

3. Allgemeine Regelungen für Wiederholungen

3.1 Bei Verwendung von Teilen der TV-Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/ Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittsweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn dabei nicht mehr als 25% des gesamten Werkes verwendet werden.

- 3.2 Durch die vereinbarte Erstvergütung sind auch Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks und in Programmvorschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk einschließlich der entsprechenden Online-Nutzung abgegolten. Die Parteien sind sich einig, dass der Kameramann/-frau die TV-Produktion in gleicher Weise sowie ausschnittsweise bis zu fünf Minuten zum Zwecke der Eigenpräsentation unentgeltlich nutzen darf.
- 3.3 Wiederholungsvergütungen für TV-Produktionen, deren Erstsendung länger als zehn Jahre zurückliegt, werden um 40 % angehoben. Nach Ablauf jeweils weiterer fünf Jahre erhöht sich der Anhebungsprozentsatz um je 5%.
- 3.4 Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie u.a. Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Anzahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat.
- 3.5 Bei unentgeltlicher Abgabe der TV-Produktion für Rundfunkzwecke an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen verpflichtet die abgebende Rundfunkanstalt das übernehmende Sendeunternehmen, dem Kameramann/-frau eine nach Art und Umfang der Nutzung angemessene Vergütung zu zahlen. Vorstehendes gilt auch, wenn die die TV-Produktion im Rahmen von Tausch- oder Bartergeschäften verwertet wird.

4. Entgeltliche Verwertung / Vertrieb der TV-Produktion

- 4.1 Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die mit Urheber insgesamt 40 % vom Nettoerlös. Dieser Anteil wird sofern sowohl Werkschöpfer als auch ausübende Künstler an der Produktion beteiligt sind hälftig zwischen diesen aufgeteilt. Die 40 bzw. 20 % des Nettoerlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt. Die Erstvergütungen der Berechtigten werden dem Kameramann/-frau diesenfalls auf Anfrage mitgeteilt.
- 4.2 Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen abzüglich der durch Produktionsverwertungen ausgelösten Steuern und der direkt zurechenbaren Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten). Direkt zurechenbare Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten) sind folgende Aufwendungen, sofern diese von der Rundfunkanstalt für die konkrete TV-Produktion bezahlt werden:

- a. Kopien-, Bearbeitungs-, Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für technische Umformung;
- b. Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Transport- und Lagerkosten;
- c. Materialentschädigungen;
- d. Kosten für Informations- und Pressematerial:
- e. Exportabgaben;
- f. Vertriebskosten/-provisionen für Dritte bis maximal 27%.
- 4.3 Die Abrechnung und Zahlung der Beteiligung an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelte Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme der Anstalt aus der Werk- oder Produktionsverwertung 1.500 Euro überschreitet. Ist dies nicht der Fall, sind die erzielten Einnahmen auf das nächste Jahr vorzutragen. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von 15 Euro im Jahr überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Ausschüttung auf das nächste Jahr vorzutragen.
- 4.4 Der Kamermann/-frau kann die von der Rundfunkanstalt erteilten Abrechnungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragen überprüfen lassen. Eine solche Prüfung kann einmal im Jahr erfolgen. Sie ist zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen und schließt die Vorlage aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ein. Die Sendeanstalt erteilt dem Kameramann/-frau auf Wunsch ergänzende Auskunft. Die Kosten einer Prüfung trägt die Rundfunkanstalt, wenn die Prüfung ergibt, dass eine von der Rundfunkanstalt erteilte Abrechnung um mehr als 3% zum Nachteil des Kameramanns/-frau abweicht. Andernfalls trägt die Kosten der Prüfung der Kameramann/-frau.

5. Fälligkeit / Abrechnung

Wiederholungsvergütungen werden jeweils nach der jeweiligen Wiederholungssendung fällig und sind innerhalb von einem Monat gegenüber dem Kameramann/-frau abzurechnen. Für sonstige vergütungspflichtige Nutzungen ist der Fälligkeitszeitpunkt der Termin der Abrechnung (s. Ziffer 4.3).

III. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei den Vergütungen gem. Ziff. II. handelt es sich um Mindestvergütungen.
- 2. Schuldner der Vergütungen gemäß Ziff. II. ist die Rundfunkanstalt.
- 3. Alle in dieser Vergütungsregeln aufgeführten Vergütungen verstehen sich als Nettovergütungen, sind also zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit

ermäßigter Umsatzsteuersatz i.H.v. 7 %) zu bezahlen.

- 4. Diese gemeinsame Vergütungsregel tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie findet Anwendung auf TV-Produktionen, für die der Vertrag mit dem Kameramann/-frau nach dem 19.04.2013 abgeschlossen wurde.
- 5. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser gemeinsamen Vergütungsregel bestehende, für den Kameramann/-frau geltende günstigere Vergütungsbestimmungen werden durch diese gemeinsame Vergütungsregel nicht berührt.
- 6. Diese gemeinsame Vergütungsregel ist mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2020 kündbar. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung unbegrenzt für solche TV-Produktionen fort, die bis zum Ende der Laufzeit noch begonnen wurden (maßgeblich ist der erste Drehtag), sofern nicht für solche Fälle rückwirkend eine neue Vereinbarung getroffen wird.
- 7. Die Vertragsschließenden werden innerhalb von vier Wochen nach Kündigung dieser Vergütungsregel über den Abschluss einer neuen gemeinsamen Vergütungsregel in Verhandlungen treten. Finden bis dahin keine Verhandlungen statt oder werden die Verhandlungen von einer Partei abgebrochen, hat unverzüglich ein Schlichtungsverfahren stattzufinden. Können sich die Parteien nicht auf einen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und/oder auf die Anzahl der Beisitzer einigen, so kann jede der Parteien den Präsidenten des Oberlandesgerichts München bitten, den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und/oder die Anzahl der Beisitzer für beide Parteien verbindlich zu bestimmen.

Begründung

Aufgabe des Einigungsvorschlages ist es, gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen, mit denen angemessene Vergütungen der Kameraleute für die Einräumung von Nutzungsrechten an den von Ihnen als Urheber geschaffenem Filmwerk definiert werden. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Urhebergesetz ist eine Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine vom Umfang der Nutzung des Werkes unabhängige Pauschalvergütung ist dabei grundsätzlich unangemessen, weil sie bei einer zeitlich unbeschränkten und inhaltlich umfassenden Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte den Urheber nicht ausreichend an den Chancen einer erfolgreichen Verwertung beteiligt. Die Interessen des Urhebers sind deshalb grundsätzlich nur dann ausreichend gewahrt, wenn er an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes erfolgsabhängig beteiligt wird (vgl. BGH in GRUR 2009,1148f). Zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung können in derselben Branche für Werknutzungen geleistete Vergütungen

als Vergleichsmaßstab herangezogen werden (vgl Gesetzentwurf, BT-Dr 14/6433, S. 14).

Für das Schlichtungsverfahren hat der Antragsteller einen Vergütungsvorschlag vorgelegt, der sich im Wesentlichen an den Tarifverträgen für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks und des Norddeutschen Rundfunks, also an geeigneten Vergleichsmaßstäben, orientiert. Zudem entspricht der vorgelegte Vergütungsvorschlag sachlich dem Tarifvertrag über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des BR vom 1. Juli 2002, wie der Antragsgegner mit einer Synopse belegt hat. Die in diesem Tarifvertrag festgelegten Wiederholungsvergütungen sind jedoch nur bei "Verträgen mit Wiederholungsvergütungen" Vertragsbestandteil, die der Antragsgegner nur in seltenen Fällen abschließt.

Der Antragsgegner, der sich zu Verhandlungen nicht verpflichtet sieht, ist dem Vergütungsvorschlag des Antragstellers entgegengetreten. Der Einigungsvorschlag beruht daher weitgehend auf dem Vergütungsvorschlag des Antragstellers, ist jedoch durch Modifikationen des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle den zitierten Tarifverträgen weitergehend angepasst.

Beschlussfassung

Die Schlichtungsstelle hat zum Abschluss ihrer Sitzung vom 21.06.2016 nach ausführlicher Verhandlung, wobei sich die Vertreter des Antragsgegners an der Diskussion zu Einzelregelungen nicht beteiligt haben. Nachdem eine Stimmenmehrheit bei der Beschlussfassung durch die Beisitzer nicht erzielt wurde, hat die Schlichtungsstelle unter Beteiligung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle den Einigungsvorschlag beschlossen.

Für den Einigungsvorschlag haben gestimmt:

Der Vorsitzende der Schlichtugsstelle Herr Dr. Neubauer Herr Dr. Reber

Gegen den Einigungsvorschlag haben gestimmt:

München, den 21. Juni 2016

Karl Wörle